Verordnungsblatt für die Gemeinde Pettneu am Arlberg

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 19. Dezember 2025**

13. **Abfallgebührenverordnung**

13. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 18.12.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für private Haushalte bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes zum Stichtag 31.01.des aktuellen Jahres und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt 55,70 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt 74,50 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt 92,50 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt 110,00 Euro
e) bei einem Fünfpersonenhaushalt 129,00 Euro
f) bei mehr als einem Fünfpersonenhaushalt 148,00 Euro

(2) Die Grundgebühr für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe bemisst sich nach der Anzahl der Gästenächtigungen. Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Grundgebühr für Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe bildet die Summe der gemeldeten Nächtigungszahlen des dem jeweiligen Vorschreibungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres und beträgt pro Gästenächtigungen 0,18 Euro.

(3) Die Grundgebühr für alle anderen Gewerbebetriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) bemisst sich an der Anzahl der Beschäftigten (einschließlich des Gewerbeberechtigten) und wird pro Beschäftigten mit 73,50 Euro festgelegt. Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Grundgebühr für Gewerbebetriebe bildet der arithmetische Mittelwert der Anzahl der Beschäftigten am 30.06. des der jeweiligen Vorschreibung vorausgehenden Kalenderjahres und der Anzahl der Beschäftigten am 31.1. des jeweiligen Vorschreibungsjahres.

§ 3

Weitere Gebühr

Die weitere Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht, Volumen bzw. Stück und beträgt:

a) für die Abholung
   1. eines Restmüllbehälters (120 l bis 1.100 l) pro kg 0,62 Euro
   2. eines Biomüllbehälters (25 l bis 240 l) pro kg 0,34 Euro
b) für die Anlieferung
   1. von Sperrmüll pro kg 0,62 Euro
   2. von Bauschutt pro m³ 46,50 Euro (Mindestmenge 0,1m³)
   3. Altreifen ohne Felgen pro Stück 3,00 Euro
   4. Altreifen mit Felgen pro Stück 5,00 Euro

§ 4
Vorschreibung

Die Vorschreibung der Grundgebühr sowie der Restmüll- und Biomüllmenge des 4.Quartals des dem Verrechnungsjahr vorangegangenen Jahres und des 1. Quartals des Verrechnungsjahres erfolgt am 15.April. Die Vorschreibung der Restmüll- und Biomüllmenge des 2. und 3. Quartals des Verrechnungsjahres erfolgt zum 15. Oktober, ebenso erfolgt der Abgleich mit der Mindestmenge laut § 4 der geltenden Müllabfuhrordung. Die Vorschreibung der weiteren Gebühr (Sperrmüll-, Bauschuttgebühr und Altreifen) erfolgt wahlweise zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Verrechnungsjahres.

§ 5
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abfallgebühren des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 11.12.2024, kundgemacht vom 12.12.2024 bis 27.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrik Wolf

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.pettneu.gv.at